

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 03.06.2024 bis 16.06.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit		
	Es liegen keine Stellungnahmen vor.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom xy.xy. bis xy.xy.xyxy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.06.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Email vom 03.06.2024		
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können	Es wird ein Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath aufgenommen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.	
2	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 03.06.2024		
	die Belange der vom Landesbetrieb Straßenbau betreuten Straßen, werden vom oben genannten Vorhaben nicht berührt. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
3	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 05.06.2024		
	zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum	Es wird ein Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath aufge-	Es wird ein Hinweis zum früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 223“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Außerdem ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 - 2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Ein Entsprechender Hinweis auf die bestehende Grundwasserproblematik wurde bereits in der Begründung unter „8.3 Grundwasser, Bergbau, Wasserschutzzone“ aufgenommen.</p>	<p>nommen, dass sich das Plangebiet in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus befindet. Die EBV, RWE Power sowie der Erftverband wurden im Bauleitplanverfahren bereits um Stellungnahme gebeten. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht (Stellungnahme EBV s. Nr. 8 der Abwägungstabelle).</p>	<p>in der Begründung Teil 1 ergänzt.</p>
4	<p>NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 10.06.2024</p>		
	<p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5	<p>Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 05.06.2024</p>		
	<p>Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Mail vom 12.06.2024		
	Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
7	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Mail vom 18.06.2024		
	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes der Telekom sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnisnahme an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Kenntnisnahme
8	EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven Mail vom 18.06.2024		
	Zu den o.a. Änderungen des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
9	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 01.07.2024		
	Zur generellen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Bebauung haben wir im FNP-Verfahren Stellung genommen. Es wird begrüßt, dass der Kompensationsbedarf vollständig intern gedeckt und gleichzeitig eine Pufferzone zwischen Bebauung und Wirtschaftsweg bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen wird.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
10	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland, Willy-Brandt-Platz 2, 47805 Krefeld Mail vom 02.07.2024		
	Die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 830 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 4 zuständig. Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Im Allgemeinen sind im Genehmigungsverfahren der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.	Der Bebauungsplan Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath schlägt die Aufteilung der Grundstücke mit 25 (Ein- und Zweifamilienhäuser) vor. Mit einer Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsablaufes im umliegenden Straßennetz ist durch das geplante Baugebiet nicht zu rechnen.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	<p>Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 03.07.2024</p> <p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath. Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planungen erhebliche Bedenken. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 435 „Im Hühnerfelde“ in Erkelenz-Hetzerath (Az.: 61 26 06) wird ausgeführt, dass im Plangebiet Allgemeine Wohngebiete (WA1 und WA2, Seite 10) ausgewiesen werden sollen. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/ Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath (Rechtskraft 05.10.2018) wurde ein Geruchsgutachten (Nr. 00002828, Dipl.-Ing. M. Langguth, Sachverständigenbüro für Schall und Geruch) zur Betrachtung geruchlicher Immissionen erstellt. Demnach befinden sich Teile des o.g. Plangebietes im Einzugsbereich der landwirtschaftlichen Betriebe und weisen umweltschädliche Geruchsmissionen auf.</p> <p>Für die im Umfeld bereits errichteten und in Planung befindlichen Windenergieanlagen ist im späteren Bebauungsplanverfahren nachzuweisen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf das o.g. Plangebiet einwirken.</p> <p>Des Weiteren ist der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan mit aufzunehmen: „Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.“</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht können die Bedenken gegen die o.g. Planungen ausgeräumt werden, wenn im Plangebiet keine schädlichen Umwelteinwirkungen mehr auftreten.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Flächen befinden sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.</p>	<p>Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes, der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zur Stellungnahme der Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Das von der Unteren Immissionsschutzbehörde genannte Gutachten (Nr. 00002828, Dipl.-Ing. M. Langguth, Sachverständigenbüro für Schall und Geruch) zeigt, dass das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde, Erkelenz-Hetzerath deutlich außerhalb der Bereiche mit schädlichen Immissionswerten liegt.</p> <p>Bezogen auf die Thematik der schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht durch Windenergieanlagen teilte die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg der Stadt Erkelenz mit Email vom 02.08.2024 mit, dass die geltenden Immissionswerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten des geplanten Baugebietes „Im Hühnerfelde“ eingehalten werden. Das geplante Baugebiet wurde durch die Antragsteller der geplanten Windkraftanlagen nördlich der Ortslage Hetzerath in der Schallimmissionsprognose mitberücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zur Errichtung und Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken ist bereits als Hinweis auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p><u>Zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:</u> Folgender Hinweis ist auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 435 „Auf dem Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath aufgenommen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die grünordnerischen Festsetzungen werden grundsätzlich begrüßt. In diesem Zusammenhang ist die ordnungsgemäße Umsetzung und Pflege der Pflanzmaßnahmen durch die Stadt unerlässlich, da ansonsten die vollständige Kompensation des Eingriffs innerhalb des Plangebietes nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus sollten die Vorgaben zur Gestaltung der (Vor-)Gartenflächen dahingehend konkretisiert werden, dass sämtliche Flächen mit Ausnahme der notwendigen Zuwegungen und Stellflächen konsequent zu bepflanzen bzw. zu begrünen sind.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind gem. dem Gutachten des Büros Haese mit Stand April 2024 zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p>1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).</p> <p>2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Brandschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: „Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Brandschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“ Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: - Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p>	<p>„Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäudeaußenkante bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze. Bei Eckgrundstücken ist die Verkehrsfläche ausschlaggebend, von welcher die bauliche Anlage erschlossen wird. Die Vorgärten sind auf mindestens 30% ihrer Fläche wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so dauerhaft zu unterhalten. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (sog. "Schottergärten und-Schotterrasen") sowie Kunstrasenflächen, sind unzulässig.“ Weiterhin wird die mögliche zu versiegelnde Fläche über die Festsetzung der Grundflächenzahl begrenzt. Die Stadt Erkelenz ist bemüht, da wo es möglich ist, die Grundflächenzahl unterhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO festzusetzen. Für den Bebauungsplan Nr. 435 „Auf dem Hühnerfelde“ betrifft dies das WA 1, für welches die Grundflächenzahl mit 0,35 festgesetzt wird. Das WA 1 hat einen Flächenanteil von 74% der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<ul style="list-style-type: none"> · Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. · Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. · Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. · Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. · Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. · Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. · Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. <p>In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.</p> <p>Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen</p>		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Gewerbe- gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie- gebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192
<p>Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p> <p>3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege</p> <p>Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als</p>						

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder seniorenrechtliches Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
12	<p>Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 05.07.2024</p>		
	<p>im angefragtem Bereich: Am Kammerbusch 62, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnisnahme und weiteren Beachtung an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p>			
1			
2			

